Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 0 (1978)

Artikel: Die Herren von Hallwil im Mittelalter : Beitrag zur schwäbisch-

schweizerischen Adelsgeschichte

Autor: Bickel, August

Kapitel: 5.: Die ersten namhaften Vertreter des Geschlechts

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-109086

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schaft auf das östlich der Aa gelegene Seengen, ferner die Verfestigung des Burgbezirks und dessen Einbezug in die Hoheitsgewalt der Seevogtei, und das allmähliche Verblassen der Lehenabhängigkeit dieser Gerechtsame. Schon im 12. Jahrhundert dürften Teile der Burg durch Steinbauten ersetzt worden sein. Im 12. oder 13. Jahrhundert wurde auf der vordern der beiden in die Anlage einbezogenen Inseln eine Kapelle errichtet. Sie wird, "wie das morgenländische Dreikönigs-Patrozin erkennen lässt, entweder durch einen Kreuzritter aus dem Geschlecht der Hallwil oder frühestens nach 1164 (Reliquientransaltion von Mailand nach Köln) erbaut worden sein."

Da die Herren von Hallwil im Spätmittelalter als Vertreter des ministerialischen Adels erscheinen, stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt ihrer Entfreiung. Zu deren Beantwortung müssen wir die ersten schriftlichen Zeugnisse herbeiziehen.

5. Die ersten namhaften Vertreter des Geschlechts

Diethelmus de Helwile. Die Einordnung dieser Zeugen ist teilweise mit Schwierigkeiten verbunden.

¹⁷⁾ Siegrist, Beiträge 249 f.

¹⁸⁾ Herrgott II 213 = Wirtembergisches Urkundenbuch II, S. 2 ff.

¹⁹⁾ Goesenstein: ? Roetelein: GHS II 72, Nr. 1. Eun: Eien bei Böttstein im Bezirk Zurzach. 1113 erscheinen als Zeugen Diethelm und Walther von Botstein (BA I 134); also vielleicht schwankende Herkunftsbezeichnung. Misacho: ?

Altwise: Altwis im Amt Hochdorf, Kt. Luzern. 1168 Bertholdus de Altwis (QW I/1, 154). Altwis weist auch eine Burgstelle auf. Lengnach: BA II 325, III 71. Turchin: 1100 Erchenbertus et Hiltheboldus de Turreheim (QSG III/1, Nr. 34); 1108 de Turriheim (ibidem Nr. 46), 1185 de Durrihein (Wirt. Urkundenbuch I 443).

Goesenstein mit dem spätern, in Bern verburgrechteten von Gysenstein in Zusammenhang zu bringen, ist unzulässig, da diese nicht dem mittelalterlichen Adel entstammten. Den Namen anderseits als Bosenstein zu lesen, ist gewagt. Beim dritten Zeugen dürfte es sich um Dietrich I. von Rötteln handeln. Diethelmus de Eun liesse sich allenfalls mit den Freiherren von Böttstein in Verbindung bringen. Die nächstfolgenden Namen lassen sich meines Wissens wiederum keinem nachgewiesenen Adelsgeschlecht überzeugend zuordnen. Bei Volkerus de Lengnach handelt es sich um einen der Freiherren von Lengnau, und im vorletzten Zeugen vermute ich einen Freiherren von Dürrheim. Immerhin dürfte kein Zweifel bestehen, dass auch dieser Diethelmus de Helwile ein Edelfreier war. Hingegen ist es sehr fraglich, ob es sich bei ihm überhaupt um einen Hallwiler handelt. Der Gebrauch des Stammvokals -e- im ersten Namensbestandteil ist im gesamten Quellenmaterial zur hallwilschen Geschichte singulär. Man kann diese Merkwürdigkeit in Zusammenhang mit der in dieser Urkunde allgemein auffälligen und unsicheren Rechtschreibung der Eigennamen sehen. Eine mögliche Ursache dafür zu finden ist nicht schwer. Herrgott kopierte nur die päpstliche Bestätigungsurkunde von 1137 oder 1138. Er hatte es also beim Schenkungsbrief nur mit einem kaum von einem schwäbischen Schreiber angefertigten Insert zu tun. Da der Text auf solchen Umwegen auf uns gelangt ist, kann die Frage, wie weit die Form "Helwile" ursprünglich, oder aber Verschreibung und Verballhornung ist, nicht mehr beantwortet werden. Interessanterweise wird dieser Geschlechtsname in einer andern, allerdings auch erst aus dem 16. Jahrhundert stammenden Abschrift des päpstlichen Briefes anscheinend als "Holwile" gelesen. 20 Der Vorname Diethelm erscheint sonst ebenfalls nie mehr in der uns bekannten hallwilschen Genealogie, was natürlich auch als Zufall oder mit den mangelnden Quellen erklärt werden könnte. In Anbetracht aller Unsicherheiten muss man aber jedenfalls auf diese Urkunde, beziehungsweise diesen Diethelmus de Helwile oder de Holwile als Beweismittel für eine damals noch bestehende Edelfreiheit der Herren von Hallwil verzichten.

Die nächste bekannte Erwähnung eines vermutlichen Hallwilers geschieht zum Glück in einer noch vorhandenen Originalurkunde. ²¹ Am ²⁴. Februar 1167 beurkundete Gebezo, Propst des Klosters auf dem

²⁰⁾ Freundliche Mitteilung von Herrn Staatsarchivar Dr. J. J. Siegrist. StAAG, 2923 (Kopialbuch Wislikofen von 1543).

²¹⁾ ZU I 319.

Zürichberg, einen Güterabtausch mit der Propstei Zürich. Er tat dies mit Hand und Siegel Graf Kunos von Lenzburg-Baden, seines Schirmherren. Die Urkunde führt als Zeugen zuerst eine Gruppe von sechs offensichtlich adeligen Personen auf: Waltherus de Eschibach, Waltherus de Swarzenbach, Wernherus de Otewilare, Egelolfus de Albis, Waltherus de Allewilare, Harthmannus de Oberndorf. Danach folgen, eine weitere Zeugengruppe bildend, de civibus Turegensibus zwölf offenbar vornehme Stadtbürger, welche z.T. später bekannte Namen des städtischen Dienstadels führen, wie Mülner (Molendinarius), Wiss (Albus) und Biberli (Piperli). Der in der ersten Gruppe aufgeführte Waltherus de Allewilare gilt nach der üblichen Auffassung als Walter I. von Hallwil und diesmal sprechen gegen die Annahme, anders als bei Diethelmus de Helwile, keine triftigen Gründe. Sein Auftreten in der Umgebung eines Grafen von Lenzburg und zusammen mit einem Freiherren von Eschenbach, zu denen, wie wir noch sehen werden, die Hallwiler in einem besonderen Verhältnis standen, weisen durchaus in diese Richtung. Der Name Walter ist zudem bei den Hallwil bis ins 16. Jahrhundert der am häufigsten anzutreffende. Schwieriger ist es, die Zeugenreihe als Ganzes zu erfassen.

Beim erstgenannten Zeugen handelt es sich unzweifelhaft um einen Freiherren von Eschenbach und der nachfolgende Waltherus de Swarzenbach ist wohl ebenso gewiss ein Vertreter der Freiherren von Schwarzenbach. ²² Für die weiter folgenden Namen gestaltet sich dann allerdings der Versuch eines anderweitigen Nachweises schwieriger. Es ist schon die Behauptung aufgestellt worden, dass es sich bei den fünf neben Walter von Eschenbach auftretenden Personen um "Dorfmeier", Leute mittelfreien Standes, handle. ²³ Davon kann aber nicht die Rede sein. Sowohl die Schwarzenbach wie auch die Hallwil verfügten im 12. Jahrhundert über hochgerichtliche Kompetenzen. Die im Spätmittelalter voll erfassbaren Lebensumstände dieser Geschlechter lassen keine andere Deutung zu, als dass sie schon seit sehr langer Zeit adligen Standes gewesen sein müssen. Bei der Interpre-

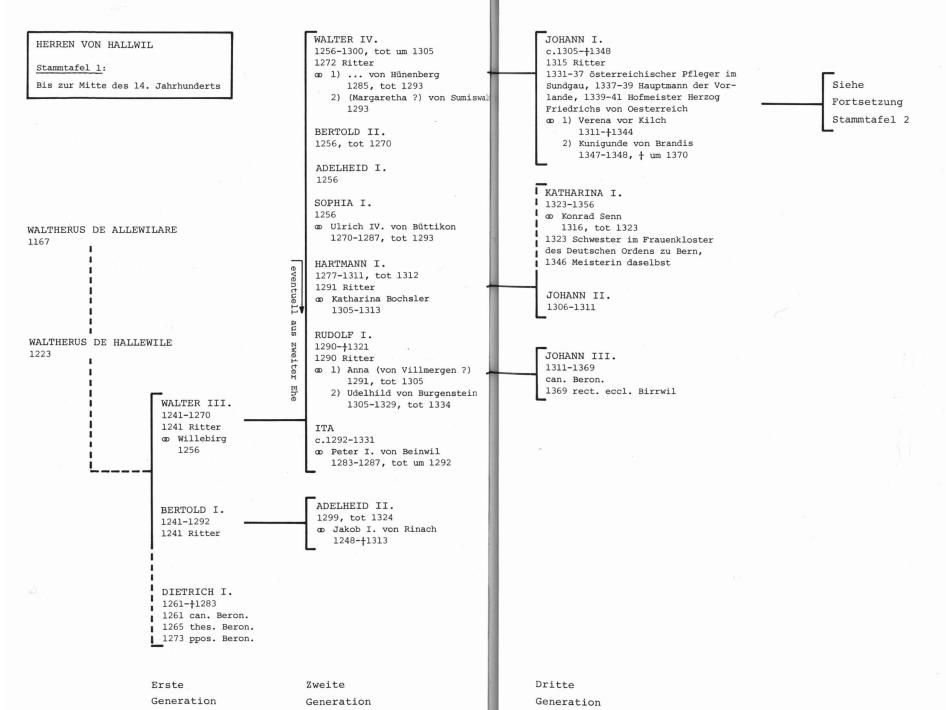
²²⁾ Eschenbach: H. Zeller-Werdmüller, Die Freiherren von Eschenbach, Schnabelburg und Schwarzenberg, ZTb 1893, 75 ff.; 1894, 62 ff. Veraltet! Schwarzenbach: Stammburg bei Schwarzenbach, Bez. Untertoggenburg, Kt. St. Gallen. HBL VI 268.

²³⁾ Paul Pfenniger, Die Burgen und adeligen Geschlechter der Bezirke Zürich, Affoltern und Horgen 87. Pfennigers Auffassung ist offensichtlich beeinflusst von Viktor Ernst, Die Entstehung des niederen Adels.

tation dieser Zeugenreihe dreht es sich nicht um die Frage, ob sie aus Adligen zusammengesetzt ist, sondern darum, zu welcher Schicht des Adels die auftretenden Personen zu rechnen sind.

Von den drei noch nicht identifizierten Zeugen scheint der Name Egelolfus' de Albis - wahrscheinlich nannte er sich nach dem gleichnamigen Berg - nirgends mehr urkundlich vorzukommen. Auch andere Träger dieser Herkunftsbezeichnung sind für die in Frage kommende Epoche anscheinend nicht ausfindig zu machen. Wir wenden uns deshalb dem unmittelbar nach Walter von Schwarzenbach aufgeführten Wernherus de Otewilare zu, der seinen Zunamen wohl nach dem Dorf Oetwil im Limmattal führte. Laut einer auf 1130 datierten Urkunde des Klosters Einsiedeln schenkte Freiherr Lütold von Regensberg damals diesem Gotteshaus das Grundstück Fahr mit der Kapelle, um darauf ein Nonnenkloster zu errichten. 24 Unter den zahlreichen Zeugen werden erwähnt Werinhere, Liudprand, Gundram und Waldhere de Ötwillare (auf Position 28a-d). Hauptsächlich im vorderen Teil der Zeugenreihe befinden sich eine Anzahl Personen, die mit Sicherheit dem freien Herrenstand zugerechnet werden können: Graf Arnold von Baden (Pos. 1), von Büren (2a-b), von Regensberg (3), von Wädenswil (11ac) und von Rüssegg (21; anscheinend Nachtrag). Dazwischen und dahinter erscheinen mehrere Namen, die teils mit spätern Dienstmannengeschlechtern oder wenigstens mit Ortschaften in Verbindung gebracht werden können, wo einst eine Burg stand. Namentlich aber gegen das Ende der Zeugenliste wird auch eine solche Zuweisung immer schwieriger. Der Herausgeber des Zürcher Urkundenbuches kam daher zur Auffassung, dass der hintere Teil dieser Zeugen - zu denen eben auch Wernher von Oetwil gehört - dem freien Bauernstand zuzurechnen sei. Versuchen wir deshalb, über einige dieser "freien Bauern" etwas mehr zu erfahren. Rödiger de Hofstetin (Pos. 17) dürfte der Vater jenes Rodegerus de Hofsteten gewesen sein, der 1172 in einer Urkunde des Klosters auf dem Zürichberg inmitten vornehmer Stadtbürger mindestens teilweise ministerialischen Standes (z.B. Molendinarius/ Mülner) erscheint. Dass er wie diese Stadtbürger nicht für frei galt, ergibt sich daraus, dass die Zeugenreihe angeführt wird von einem

²⁴⁾ ZU I 279. Die Urkunde ist möglicherweise verspätet und einseitig durch das Kloster hergestellt worden. Zweifel am Faktum und an den Bedingungen der verbrieften Stiftung sind aber ausgeschlossen und unter den vorkommenden Personen befinden sich, soweit sie identifizierbar sind, keine zeitlich unmöglichen.



Purchardus, der ausdrücklich als liber homo de Hasela bezeichnet wird. ²⁵ Falls Rüdigers Vater wirklich freier Geburt war, so könnte man sich vorstellen, dass sein gleichnamiger Sohn in die städtische Oberschicht geheiratet hatte und vielleicht auch in Zürich sesshaft geworden war. Diese Standesminderung braucht nicht notwendig eine Minderung des sozialen Ranges bedeutet zu haben. Berchtolt und Burchart de Affoltra (Pos. 22a-b) scheinen einen Vorfahren Luttolt de Affaltra gehabt zu haben, der 1044 in einer langen Zeugenreihe hinter denen von Wetzikon (Weihenchovan) auftritt, die wir als freie Herren kennen. Offensichtlich ist die ganze Zeugengruppe dem freien Adel zuzurechnen. In den vordern Rängen erscheinen noch andere Vertreter namhafter Freiherrengeschlechter wie die von Toggenburg (de Toccanburg) und die von Hinwil (de Hunewilare). 26 Egilolf de Täninchoven (Pos. 21) ist wohl ein Vorfahre des 1243 als Zeuge auftretenden E. de Tellinkon. Dieser steht hinter vornehmen Stadtbürgern (Biber, Schafli) und dürfte wie der ebenfalls noch vor ihm genannte Heinrich de Lunchunft (Lunkhofen) dem ministerialen Ritterstand angehört haben. ²⁷ Werin de Nagelinchon (Pos. 23) hatte einen Nachfahren, Arnolt de Nagelinchon, der 1188 zusammen mit den fratres de Röchselinchon (Rüschlikon) am hinteren Ende einer offensichtlich durchwegs aus freien Herren gebildeten Zeugenliste steht. 28 Er war vermutlich der Letzte seines Geschlechts. 1231 vergabte jedenfalls A. matrona de Naglinchon, uxor Hugonis militis dicti Brun, die gesamte Erbschaft, in qua successit fratri suo Arnoldo militi de Naglinchon felicis recordationis, der Fraumünsterabtei Zürich, damit diese das Gut ihrem Mann und den Kindern wieder als Lehen übertrage. ²⁹ Damit gelangte der Besitz dieses wahrscheinlich nicht sehr bedeutenden Freiherrengeschlechts von Naglikon an die Brun, die zum Ministerialadel der Abtei Zürich gehörten. Liutolt de Rinheim (Pos. 25) hatte einen Bruder oder Verwandten, der 1169 dem Kloster auf dem Zürichberg eine Viertelshube vergabte. Im Schenkungsbrief bezeichnet er sich als Chöno de Rinheim liber homo. 30 Ebenfalls zu diesem Geschlecht gehörte Berhtolt de Rinheim, der 1188

²⁵⁾ ZU I 325.

²⁶⁾ ZU I 233.

²⁷⁾ ZU II 528.

²⁸⁾ ZU I 347.

²⁹⁾ ZU I 469. - Ein 1194 als Zeuge erwähnter Diethelmus de Nagilinchon ist vermutlich Geistlicher. QW I/1, 195.

³⁰⁾ ZU I 322.

als Zeuge inmitten offensichtlich freier Herren (von Wädenswil, Schad von Radegg) auftritt. ²⁸ Kehren wir nun wieder zur Zeugenreihe der Einsiedlerurkunde von 1130 zurück, so werden wir sie mit etwas anderen Augen betrachten als der Herausgeber des Urkundenbuches und vielmehr Siegrists Meinung beipflichten, dass sie "anscheinend lauter grosse, mittlere, kleine und kleinste Adelige umfasste". 31 Wir können noch weiter gehen und feststellen, dass diese durchwegs von freier Geburt waren und einer mindestens in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch verhältnismässig breiten Schicht freier Herren angehörten. Die Zahl dieser teilweise offenbar wenig begüterten freien Geschlechter schmolz in der folgenden Zeit jedoch rasch dahin. Einige starben aus, andere treffen wir später als Dienstmannen bedeutenderer Herren an, oder sie gingen in städtischen Oberschichten auf. Möglicherweise kam auch vereinzelt das Absinken in eine ländliche, "herrenbäuerliche" Bevölkerungsschicht vor. Was wir im 13. Jahrhundert noch an Freiherren antreffen, ist eine Gruppe reicherer nobiles, deren Bedeutung meist schon durch ihre Stellung in den Zeugenreihen des 11. Jahrhunderts angedeutet ist, und für die der Uebertritt in die Ministerialität kaum attraktiv sein konnte.

Wir gelangen zum Schluss, dass jener Wernherus de Otewilare und sicher auch die 1167 mit ihm zusammen genannten Egelolfus de Albis und Waltherus de Allewilare zwar freie Herren waren, aber wohl nicht zu den bedeutenderen Geschlechtern ihres Standes gehörten, wie wahrscheinlich Walter von Schwarzenbach oder doch sicher Walter von Eschenbach. – Der Letzte in der Zeugenreihe, Hartmannus miles de Obirndorf et frater eius Hainricus leisteten 1185 in Wohlen Zeugenschaft und zwar in der Umgebung von Leuten, die zu Dienstmannengeschlechtern des 13. Jahrhunderts gehörten. ³² Ob diese aber schon 1185 zum Ministerialenstand zählten, ist zu bezweifeln. Der unmittelbar hinter Hartmann und Heinrich von Oberndorf genannte Egelolf von Büttikon könnte ebenso wie sein 1173 erwähnter Verwandter Johann von Büttikon noch freien Standes gewesen sein ³³, und ebenfalls der nachher genannte Hartmann von Kienberg. Die Burg der Ritter von Oberndorf soll mit der bisher als "Hasenburg" bezeichneten Anlage

³¹⁾ Argovia 84 (1972), 191.

³²⁾ Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen I 198.

³³⁾ Vgl. HKS 46 (1973), 45.

Bei Gwinden in der ehemaligen Vogtei Oberndorf (Gem. Bergdietikon 34

Als nächsten Vertreter des Geschlechtes von Hallwil lernen wir Walter II. aus den Quellen kennen. Am 25. Mai 1223 wurde in Embrach ein vom Konstanzer Bischof vermittelter Uebertrag in dem zwischen Stift Beromünster und den Grafen von Kiburg hängigen, schwerwiegenden Streit geschlossen. Für die Grafen leisteten zehn Bürgen, ministeriales prefatorum comitum, den Eid. An dritter Stelle unter ihnen, nach Schenk und Truchsess und vor andern Angehörigen bekannter kiburgischer Dienstmannengeschlechter, begegnet uns Walther us de Hallewile. 35 Demnach muss sich also in der Zwischenzeit, nach dem Auftreten Walters I. von Hallwil im Jahr 1167, das Geschlecht entfreit haben.

6. Bemerkungen zur Ministerialenfrage am Beispiel der Herren von Hallwil

Ueber Zeitpunkt und nähere Umstände des Uebertrittes der Herren von Hallwil in den Ministerialenstand können wir uns im Anschluss an die vorangegangenen Kapitel kurz fassen. Aufgrund des vorliegenden Quellenmaterials, namentlich auch so weit dieses auf den Umfang des Besitzes im Spätmittelalter schliessen lässt, können wir annehmen, dass die Hallwil weder zu den ganz Bedeutungslosen, noch zu den Grossen des freien Adels gehörten. Nachdem um 1172 der Staufer Otto den allodialen Kernbesitz der Lenzburger im Aar-Gau angetreten hatte, wog für die in seinem Einflussbereich sitzenden Freiherren der Nachteil der Standesminderung nicht mehr sehr schwer gegenüber den Vorteilen, die ihnen die Dienstbarkeit iure ministerialium bei diesem hohen Herrn bot. Praktisch alle von ihnen scheinen daher den Schritt in den Ministerialenstand vollzogen zu haben. Als dann die Grafen von Kiburg mit dem lenzburgisch-staufischen Erbe belehnt

³⁴⁾ Der Name "Hasenburg" für die 1936/37 freigelegte Ruine ist hypothetisch und die Heimweisung Hartmanns von O. nach Oberdorf bei Regensberg im Zürcher Urkundenbuch stellt eine Verlegenheitslösung dar. Neujahrsblatt von Dietikon 1957, 16 ff. P. Alban Stöckli, Die Anfänge von Wohlen, in: UH 1963 und 1964. – Hartmann von Oberndorf scheint auch 1191 nochmal erwähnt zu werden. Gfr 49, S. 256, Nr. 18.

³⁵⁾ UBm I 22 (nach dem Original, aber mit falscher Auflösung des Datums). ZU II 887 (nach der päpstlichen Bestätigungsurkunde von 1254 IV. 17.).